

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam**

**Vom 13. Februar 2019**

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam**

**- Lesefassung -**

**Vom 25. Januar 2024<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 21]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 27/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 13. Februar 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>2</sup>

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad(e)
- § 3 Ziele des Programms
- § 4 Dauer und Gliederung
- § 5 Module und Studienverlauf des Masterstudiums
- § 6 Masterarbeit

- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 9 Dauer und Gliederung des Promotionsstudiums
- § 10 Promotion
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudium

Anhang 2: Modulkatalog Masterstudium

Anhang 3: Studienverlaufsplan Promotionsstudium

Anhang 4: Modulkatalog Promotionsstudium

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Programm ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

**§ 2 Abschlussgrad(e)**

(1) Das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam gliedert sich in folgende zwei Abschnitte, das Masterstudium (§ 4 ff.) und das Promotionsstudium (§ 8 ff.).

(2) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte im Masterstudium und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

(3) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte im Promotionsstudium und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2024.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2019.

Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines „Doctors of Philosophy (Ph.D.)“.

### § 3 Ziele des Programms

(1) Ziel des Master/Promotionsprogramms *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) ist eine intensive, forschungsnaher Ausbildung in experimentell-klinischer Linguistik, in der die Studierenden die in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Dies schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen im Bereich der experimentellen und klinischen Linguistik in den Bereichen Sprachverarbeitung, Spracherwerb, Sprachstörungen, Mehrsprachigkeit und in benachbarten Themengebieten. Im Rahmen der obligatorischen Praktika haben sie erste Erfahrungen im empirisch-experimentellen Umfeld gesammelt und reflektiert und somit ihre professionellen Handlungskompetenzen erweitert. Durch eine enge Verzahnung von Praktikum und Lehre werden sie auch dazu qualifiziert, eigenverantwortlich komplexe Aufgaben- und Problemstellungen in einzelnen Gebieten der Kognitionsforschung zu bearbeiten. Zusätzlich erwerben sie umfangreiche persönliche, soziale und gesellschaftliche Kompetenzen im Umgang mit Menschen sowie die Fähigkeit sich mit aktuellen Themen auseinanderzusetzen und eigene Standpunkte zu vertreten und zu diskutieren.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums erwerben die Studierenden umfangreiche und fachspezifische Methodenkenntnisse, die in forschungsorientierten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Die Studierenden werden befähigt, empirische und experimentelle Studien kritisch zu beurteilen, sowie eigene empirisch-experimentelle Studien zu planen, Daten zu erheben, sie auszuwerten sowie die erzielten Forschungsergebnisse schlüssig zu interpretieren. Sie sind imstande, aktuelle Ergebnisse aus verschiedenen Bereichen der Kognitionsforschung selbstständig zu erschließen, im Hinblick auf ihre methodische Qualität zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden sind in der Lage, sich eigenständig den neuesten Wissenstand anzueignen, so dass sie bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen können. Dies qualifiziert sie für wissenschaftliche Tätigkeiten wie z.B. in Wissenschaftszentren oder an Hochschulen sowie zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion). Ihr exzellentes Fachwissen sowie grundlegende Statistik-

kenntnisse qualifizieren sie neben dem primären Tätigkeitsfeld Wissenschaft, Forschung und Innovation auch zur Aufnahme von beruflichen Tätigkeiten in außeruniversitären Bereichen, in denen die Auseinandersetzung mit Themen des Spracherwerbs, der Mehrsprachigkeit, der Sprachverarbeitung und der Evidenzbasierung in der sprachtherapeutischen Forschung oder die Analyse entsprechender Daten gefordert ist (z.B. Dokumentation, Fachjournalismus, Fachredaktion, Beratung von anwenderorientierten Tools z.B. für Data Science, Diagnostik).

(4) Die im Rahmen des Promotionsstudiums erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur Gewinnung von weiteren Forschungserkenntnissen auf dem Gebiet der experimentellen und klinischen Linguistik in der Kognitionsforschung. Sie sind in der Lage, innovative Lösungsmöglichkeiten und Verfahren zu konzipieren, anzuwenden und zu reflektieren. Sie verfügen über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur eigenständigen Identifizierung und Bearbeitung neuartiger Problemstellungen in den genannten wissenschaftlichen Bereichen.

### § 4 Dauer und Gliederung

Das konsekutive, forschungsorientierte Masterstudium *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 LP angeboten.

### § 5 Module und Studienverlauf des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium „International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)“ setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

<b>MA <i>International Experimental and Clinical Linguistics</i></b>		
<b>Modulkurzbezeichnung</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>I Einführungsmodule (24 LP), Pflicht</b>		
IECL-MA-01	Foundations of Scholarly Work	12
IECL-MA-02	Introduction to Statistical Data Analysis	12
<b>II Basismodule (24 LP), Pflicht</b>		
IECL-MA-10	First Language Acquisition	6
IECL-MA-11	Language Processing	6
IECL-MA-12	Evidence Bases for Language Disorders	6
IECL-MA-13	Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts	6

<b>III Vertiefungsmodule (12 LP), Wahlpflicht</b>		
In diesem Bereich wird ein Modul mit 12 LP wahlpflichtobligatorisch absolviert.		
IECL-MA-20	Advanced topics in First Language Acquisition	12
IECL-MA-21	Advanced topics in Language Processing	12
IECL-MA-22	Advanced topics in Evidence Bases for Language Disorders	12
IECL-MA-23	Advanced topics in Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts	12
<b>IV Projektmodul (6 LP), Pflicht</b>		
IECL-MA-30	Internship	6
<b>V Individuelle Module (24 LP), Pflicht</b>		
IECL-MA-40	Scholarly Writing	12
IECL-MA-41	Individual Research Module	12
<b>Masterarbeit (30 LP)</b>		
Masterarbeit		30
<b>Summe der zu erbringenden LP</b>		<b>120</b>

(2) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen, die für mehrere Module angeboten werden, können nur einmal belegt werden.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

## § 6 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat, hat sie bzw. er Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

## § 7 Aufenthalt im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Besonders eignet sich dazu das dritte und/oder vierte Fachsemester. Im Übrigen gilt §16 der BAMA-O.

## § 8 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Studierende oder Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs IECL oder eines vergleichbaren Masterstudiengangs können einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium stellen. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der Master-Qualifikation (des Masterabschlusses) entscheidet der Prüfungs- Ausschuss. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Abschlusszeugnis bzw. Übersicht über alle bisher erbrachten Leistungen während des Bachelor- und Masterstudiums,
- Abschrift der Masterarbeit (bzw. Publikation, die der Masterarbeit entspricht),
- Projektskizze (5 Seiten) zu einer Promotionsarbeit/Dissertation, die in Abstimmung mit mindestens einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Person erarbeitet wurde, inklusive einer Betreuungszusage der betreuenden Person, die in eine Betreuungsvereinbarung umgewandelt wird, wenn eine Annahme als PhD Studierende/r erfolgt (in Anlehnung an die Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist spätestens bis zum 15. August bzw. zum 15. Februar beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums.
- Eine ausgeprägte Forschungsorientierung des Bewerbers oder der Bewerberin, erkennbar aus der Projektskizze.
- Zwei Empfehlungsschreiben einer Hochschulprofessorin und/oder eines Hochschulprofessors.
- Verbindliche Betreuungszusage seitens des Erstgutachters oder der Erstgutachterin.

Bei Vorlage und Nachweis der Zulassungsvoraussetzung erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung.

(4) Nach der Zulassung zum Promotionsstudium kann die Immatrikulation beantragt werden. Der Antrag auf Immatrikulation in den Promotionsstudiengang ist bis zum 15.3. bei Studienbeginn Sommersemester/bis zum 15.9. bei Studienbeginn Wintersemester zu stellen. Dem Antrag auf Immatrikulation ist beizulegen die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß der gültigen Fassung der Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

## § 9 Dauer und Gliederung des Promotionsstudiums

(1) Für das Promotionsstudium schließen die Studierenden mit ihrem Erst- und Zweitbetreuer eine Betreuungsvereinbarung gemäß Promotionsordnung

ab.

(2) Während des Promotionsstudiums führen die Studierenden hauptsächlich eine selbstgeleitete Promotionsarbeit/Dissertation gemäß Betreuungsvereinbarung durch und schließen die Module des Promotionsstudiums ab.

(3) Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

<b>Promotionsstudium <i>International Experimental and Clinical Linguistics</i> (IECL)</b>		
<b>Modulkurzbezeichnung</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
C	Colloquium	15
PS	Professional Skills Pflicht	15
Promotionsarbeit/Dissertation		150
<b>Summe der zu erbringenden LP</b>		<b>180</b>

(4) Nach Absprache mit beiden Betreuern dürfen Studierende einen Teil ihrer Dissertation in externen Laboren durchführen. Die Betreuer müssen sicherstellen, dass die Partner-Institution eine fachlich geeignete Betreuerin oder Betreuer benannt hat.

(5) Die Promotionsarbeit/Dissertation sollte im Regelfall innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann bis zu dreimal eine Verlängerung um zwei Semester gewährt werden. In diesen zusätzlichen Semestern werden keine weiteren Leistungspunkte erworben. Sollten bis Ablauf der möglichen Verlängerungen die Module nicht abgeschlossen sein, endet das Betreuungsverhältnis. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung.

## § 10 Promotion

(1) Nach Absprache mit den Betreuern und nach erfolgreichem Absolvieren der Module wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt.

(2) Das Promotionsverfahren wird nach Vorgabe der Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam durchgeführt.

## § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Master-/Promotionsstudiengang *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für das Master-/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 8/2016 S. 600) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Masterstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Studierende des Masterstudiengangs, die bei In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnung studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 der BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

(5) Studierende im Promotionsstudiengang beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Ordnung für das Master-/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 8/2016 S. 600).

**Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Masterstudium (Beginn Wintersemester)**

Modul		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
<b>I Einführungsmodule 24 LP (Pflicht)</b>					
IECL-MA-01	Foundations of Scholarly Work	3	9		
IECL-MA-02	Introduction to Statistical Data Analysis	6	6		
<b>II Basismodule 24 LP (Pflicht)</b>					
IECL-MA-10	First Language Acquisition	6			
IECL-MA-11	Language Processing	6			
IECL-MA-12	Evidence Bases for Language Disorders	6			
IECL-MA-13	Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts	6			
<b>III Vertiefungsmodule 12 LP (Wahlpflicht)</b>					
IECL-MA-20	Advanced topics in First Language Acquisition				
IECL-MA-21	Advanced topics in Language Processing				
IECL-MA-22	Advanced topics in Evidence Bases for Language Disorders		6*	6*	
IECL-MA-23	Advanced topics in Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts				
<b>IV Projektmodul 6 LP (Pflicht)</b>					
IECL-MA-30	Internship			6	
<b>V Individuelle Module 24 LP (Pflicht)</b>					
IECL-MA-40	Scholarly Writing			12	
IECL-MA-41	Individual Research Module**		6	6	
<b>Masterarbeit und Disputation 30 LP</b>					
Masterarbeit					30
<b>LP</b>		<b>33</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Σ LP</b>					<b>120</b>
* Im Rahmen der Vertiefungsmodule wird ein Modul mit 12 LP wahlpflichtobligatorisch absolviert.					
** Um das Modul zu belegen, müssen alle Basismodule erfolgreich absolviert sein.					

**Anhang 2: Modulkatalog Masterstudium**

Die Beschreibungen der in § 5 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
IECL-MA-01	Foundations of Scholarly Work	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-02	Introduction to Statistical Data Analysis	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-10	First Language Acquisition	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-11	Language Processing	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-12	Evidence Bases for Language Disorders	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-13	Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-20	Advanced topics in First Language Acquisition	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-21	Advanced topics in Language Processing	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-22	Advanced topics in Evidence Bases for Language Disorders	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-23	Advanced topics in Language Acquisition and Processing in Multilingual Contexts	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-30	Internship	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-40	Scholarly Writing	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-41	Individual Research Module	PM	12	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				

**Anhang 3: Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium (Beginn Wintersemester)**

Modul		1. FS	2. FS	3. FS.	4. FS.	5. FS.	6. FS	Summe LP	
C	Colloquium	1	1 3	1	1 3	1	1 3	15	
PS	Professional Skills	1	1	1	1	1	1	15	
Dissertation		150							
<b>Σ LP</b>							<b>180</b>		

**Anhang 4: Modulkatalog für das Promotionsstudium**

Colloquium (C)		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 15		
Modulart:	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontinuierliche und aktive Teilnahme über sechs Semester am Kolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe</li> <li>- Jedes Semester mündlicher Kurzbericht über den Arbeitsstand des eigenen Dissertationsprojektes à 20 Minuten</li> <li>- Leitung und Gesprächsführung bei der Diskussion von Forschungsergebnissen (Moderation wissenschaftlicher Kolloquien)</li> <li>- Veranstaltung von Diskussionsrunden mit Gästen, Laborführungen</li> <li>- Einmal jährlich mündliche Präsentation des eigenen Projektes à 45 Minuten</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Forschung auf dem Gebiet der experimentellen und klinischen Linguistik kritisch zu beurteilen, Verbindungen zwischen Teilgebieten zu erkennen und in interdisziplinäre Zusammenhänge einzuordnen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Veranstaltungsbegleitende Modulprüfung, unbenotet: siehe unten			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Kolloquium I (6 LP, je 1 LP pro Semester)	2	Moderation mit Diskussion und Kurzbericht (à 20 min)		
Kolloquium II (9 LP, je 3LP pro Jahr)	2			Vortrag mit Diskussion (45 min)
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en):		Linguistik		

Professional Skills (PS)		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 15		
Modulart:	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tutor-Tätigkeit</li> <li>- Mitarbeit bei der Beantragung von Drittmitteln</li> <li>- Präsentation wissenschaftlicher Übersichtsarbeiten</li> <li>- Mitarbeit und Vorbereitung von Workshops</li> <li>- Verfassen wissenschaftlicher Projektanträge</li> <li>- Organisation von Kolloquien</li> <li>- Einreichung von Abstracts bei wissenschaftlichen Konferenzen oder Workshops</li> <li>- Verfassen von wissenschaftlichen Kongressbeiträgen</li> <li>- Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen oder Workshops</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlich-praktischer Tätigkeiten durch Zusammenfassung und Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf Kongressen bzw. Workshops. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlich-praktischer Tätigkeiten durch Einbeziehung in die Organisation und Durchführung von lehrveranstaltungsbegleitenden Tutorien im Department Linguistik. Schwerpunkte hierbei sind der Transfer theoretischer Grundlagen und Erweiterungen in die Lehrpraxis sowie die Verzahnung von methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Prinzipien in der Lehre und Forschung durch das Verfassen von Abschlussberichten, Übersichtsarbeiten, Literaturrecherchen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Begleitende Modulprüfung, unbenotet: siehe unten			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)-prüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
PF I: Tutorium/Projekt (6LP)	2	Organisation und Durchführung von Tutorien		
PF II: Abstrakteinreichung (9LP)	2			Einreichung von mind. zwei Abstracts bei wiss. Konferenzen oder Workshops
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Anbietende Lehrinheit(en):	Linguistik			